



Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)

S t a t u t e n

2008

Mit Revisionen 2011 und 2012

I.	Name, Sitz, Zweck und Ziel	Seite	2
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	Seite	2
III.	Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	3
IV.	Ehrungen	Seite	3
V.	Organisation	Seite	3
VI.	Finanzen	Seite	8
VII.	Schiesswesen	Seite	9
VIII.	Kommunikation	Seite	9
IX.	Allgemeines	Seite	10
X.	Schlussbestimmungen	Seite	10

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verband Schweizerischer Schützenveteranen (nachstehend VSSV genannt) – Association Suisse des Tireurs Vétérans – Federazione Svizzera dei Carabinieri Veterani – Associaziun da Tiradurs Veterans Svizzers ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der VSSV hat seinen Sitz am Wohnort des Zentralpräsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der VSSV, gegründet im Jahre 1904, vereint die kantonalen und regionalen Veteranenverbände mit ihren Mitgliedern.

Der VSSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erwirtschaftete Mittel werden für die Aufgaben im öffentlichen Interesse, für die Nachwuchsförderung und für den Schiesssport eingesetzt.

Artikel 3 Ziel

Der VSSV hat zum Ziel, die aktive Schiesstätigkeit der Schützenveteranen zu fördern und bis ins hohe Alter zu erhalten. Als ebenso wichtig erachtet der VSSV die Pflege von guten Schützenkameradschaften und die Unterstützung der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen. Er steht ein für eine glaubwürdige Landesverteidigung und die Erhaltung des freiwilligen Schiessens.

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Verbände

Der VSSV ist ein Mitgliedverband des SSV. Das Verhältnis zu diesem Verband ist in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Der VSSV besteht aus den kantonalen Veteranenverbänden (nachstehend Kantonalverbände genannt). Jeder Kanton bildet in der Regel einen Kantonalverband. Zwei oder mehrere Kantonalverbände können sich zu Regionalverbänden zusammenschliessen (nachstehend Regionalverbände genannt).

Die Kantonal- und Regionalverbände können innerhalb ihres geographischen Gebietes Unterverbände bilden (z.B. Landesteil- oder Bezirksverbände).

Artikel 5 Versicherung

Der VSSV ist Mitglied der USS Versicherungen.

Artikel 6 Mitglieder der Kantonal- und Regionalverbände

Die Kantonal- und Regionalverbände bzw. Unterverbände können alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab dem 60. Altersjahr als Mitglieder aufnehmen.

Ausländerinnen und Ausländer können ab dem 60. Altersjahr von den Kantonal- und Regionalverbänden bzw. Unterverbänden ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie Mitglied einer dem SSV angeschlossenen Gesellschaft sind.

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Erfassung der Mitglieder

Die Kantonal- und Regionalverbände verpflichten sich, genaue Listen ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsmitglieder) zu führen. Diese Mitgliederverzeichnisse bilden die Grundlage für den Gesamtbestand des VSSV.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

Die Statuten der Kantonal- und Regionalverbände sind dem Zentralvorstand des VSSV zur Genehmigung einzureichen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des VSSV widersprechen.

Die Mitgliederbeiträge und allfällige zweckgebundene Beiträge werden von der Delegiertenversammlung des VSSV jährlich festgelegt. Diese werden von den Kantonal- und Regionalverbänden bei ihren Vereinsmitgliedern erhoben und an die Zentralkasse des VSSV abgeliefert.

Die Delegierten haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Das Tragen des Veteranen-Abzeichens ist für jedes Mitglied Ehrensache.

IV. Ehrungen

Artikel 9 Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen

Vereinsmitglieder werden im Jahre ihres 80. Geburtstages zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten vom VSSV das Ehrenabzeichen und eine Urkunde, sofern sie vor dieser Ernennung während der letzten 10 Jahre ununterbrochen einem Kantonal- bzw. Regionalverband des VSSV als Vereinsmitglied angehört haben. Diese Ehrung kann nicht durch die Nachzahlung von Jahresbeiträgen erworben werden.

Artikel 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, welche sich um den VSSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern des VSSV ernannt werden.

V. Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe des VSSV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Zentralvorstand (ZV)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Schiesskommission (SK)
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

A. Die Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 12 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des VSSV und setzt sich wie folgt zusammen:

- den Delegierten der Kantonal- und Regionalverbände
- den Ehrenpräsidenten VSSV
- den Ehrenmitgliedern VSSV
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.

Gemäss Vereinbarung mit dem SSV sind auch 2 Vertreter dieses Verbandes mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

Artikel 13 Vertretungsrechte

Das Vertretungsrecht der Kantonal- und Regionalverbände richtet sich nach dem Mitgliederbestand am 31. Dezember, welcher jeweils der Delegiertenversammlung vorausgeht. Die Kantonal- und Regionalverbände haben deshalb Anrecht auf die folgende Anzahl von Delegierten:

- | | | | |
|----------|--|------------|---------------|
| - bis | 100 | Mitglieder | 2 Delegierte |
| - für | 101 – 300 | Mitglieder | 3 Delegierte |
| - für | 301 – 500 | Mitglieder | 4 Delegierte |
| - für je | 250 weitere Mitglieder oder Bruchteile davon | | 1 Delegierter |

Die anwesenden Delegierten der Kantonal- und Regionalverbände können nur je eine Stimme abgeben. Die anwesenden Ehrenpräsidenten VSSV, Ehrenmitglieder VSSV und die Mitglieder des Zentralvorstandes haben ebenfalls je eine Stimme.

Die Kantonal- und Regionalverbände entschädigen ihre Delegierten selber.

Artikel 14 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Zentralvorstand oder auf begründetes Begehren von mindestens zehn Kantonal- und Regionalverbänden einberufen werden.

Artikel 15 Einladung und Anträge

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Sie ist mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin den Kantonal- und Regionalverbänden zuzustellen und im "Schweizer Veteran" sowie im "Verbandsorgan des SSV" zu publizieren.

Mit der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind den Kantonal- und Regionalverbänden Traktandenliste, Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget, Anträge der Mitglieder, und allenfalls weitere Vorlagen, zuzustellen.

Anträge der Kantonal- und Regionalverbände zuhanden von ordentlichen Delegiertenversammlungen sind dem Zentralvorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich einzureichen. Wahlvorschläge können dagegen auch noch an den Delegiertenversammlungen gestellt werden.

Artikel 16 Kompetenzen

In die Kompetenz der ordentlichen Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Tätigkeitsbericht der Schiesskommission
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Kranzkartenabrechnung
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Kalenderjahr
- f) Wahl des Zentralvorstandes
- g) Wahl des Zentralpräsidenten
- h) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- i) Ehrungen
- j) Revision der Statuten
- k) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden
- l) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- m) Bestimmung des nächsten Tagungsortes für die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Artikel 17 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Artikel 18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Statutenrevisionen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 19 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten oder Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

B. Der Zentralvorstand (ZV)

Artikel 20 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des VSSV. Er vertritt den VSSV gegen aussen. Bei seiner Zusammensetzung steht die fachliche Kompetenz im Vordergrund. Daneben ist nach Möglichkeit der sprachlichen Minderheit und der regionalen Ausgewogenheit Rechnung zu tragen.

Der Zentralvorstand besteht aus 7 – 11 Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsdauer. Das Mandat erlischt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kalenderjahres, in welchem der Amtsträger das 75. Altersjahr erreicht.

Artikel 21 Konstituierung

Der Zentralpräsident wird durch die Delegiertenversammlung aus der Mitte des Zentralvorstandes gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Die folgenden Funktionen sind durch Mitglieder des Zentralvorstandes zu übernehmen:

- Vizepräsident
- Zentralsekretär
- Zentralkassier
- Verbandsaktuar
- Pressechef
- Übersetzer
- Präsident der Schiesskommission
- Schützenmeister (gleichzeitig auch Mitglieder der Schiesskommission)
- Kranzkarten- und Materialverwalter (auch Mitglied der Schiesskommission)

Eine Kumulierung von Ämtern ist möglich.

Für die Mitglieder des Zentralvorstandes bestehen Pflichtenhefte.

Artikel 22 Einberufung

Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert zwei Monaten stattfinden muss.

Artikel 23 Kompetenzen

Der Zentralvorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt mit dem Zentralsekretär oder dem Zentralkassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Zentralvorstand wählt den Fähnrich VSSV und dessen Stellvertreter.

Er regelt die Entschädigungen an die Organe des VSSV in einem Reglement.

Artikel 24 Zentralpräsident

Der Zentralpräsident leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes.

Er vertritt den VSSV nach aussen, insbesondere als Vertreter an der Präsidentenkonferenz des SSV.

Ferner vertritt er den VSSV, zusammen mit der in der Vereinbarung mit dem SSV festgelegten Anzahl Delegierten, an den Delegiertenversammlungen des SSV.

Er ist verantwortlich für die Aufstellung der Traktandenlisten der Delegiertenversammlung, der Sitzungen des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz.

Er veranlasst die Erstellung des Jahresberichtes durch die zuständigen Mitglieder des Zentralvorstandes.

Der Zentralpräsident erledigt die Korrespondenzen mit verbandsfremden Stellen.

C. Die Präsidentenkonferenz (PK)

Artikel 25 Einberufung

Die PK findet in der Regel ein Mal jährlich im Oktober / November statt. Mindestens zehn Kantonal- und Regionalverbände können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz verlangen.

Artikel 26 Einladung und Anträge

Die Einladung zur Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Zentralvorstand. Sie ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung den Kantonal- und Regionalverbänden zuzustellen.

Mit der Einladung sind die Traktandenliste, Anträge der Mitglieder und allenfalls weitere Vorlagen zuzustellen.

Anträge der Kantonal- und Regionalverbände zuhanden der Präsidentenkonferenz sind dem Zentralvorstand bis spätestens 3 Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Artikel 27 Leitung und Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände und dem Zentralvorstand. Eine Vertretung ist möglich.

Ebenfalls einzuladen sind je ein Vertreter des SSV und des VSS.

Artikel 28 Kompetenzen

Die Präsidentenkonferenz ist zuständiges Organ für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Präsidentenkonferenz
- b) Genehmigung der allgemeinen Schiessvorschriften VSSV
- c) Genehmigung der Reglemente für alle Schiessanlässe des VSSV
- d) Genehmigung Grundbestimmungen des Eidgenössischen Schützenfestes für Veteranen (ESFV)
- e) Bestimmung Austragungsort des Eidgenössischen Schützenfestes für Veteranen (ESFV)
- f) Beschlussfassung über durchzuführende Schiessanlässe des VSSV
- g) Genehmigung Budgetantrag des Zentralvorstandes
- h) Genehmigung Pflichtenhefte des Zentralvorstandes
- i) Genehmigung Spesenreglement der Organe des VSSV.

Die PK dient zudem der Bearbeitung wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungsaustausch und der Kontaktpflege.

Artikel 29 Stimmberechtigung

Jeder Kantonal- und Regionalverband verfügt über ein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie je ein Vertreter des SSV und des VSS nehmen nur mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Zentralvorstand zurück.

D. Die Schiesskommission (SK)

Artikel 30 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Schiesskommission besteht aus dem Präsidenten der Schiesskommission, den Regionalschützenmeistern und dem Kranzkarten- und Materialverwalter. Die Aufgaben werden durch den Zentralvorstand bestimmt.

Die Schiesskommission ist zuständig für alle schiess technischen Fragen. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Ausarbeitung oder Anpassung der Schiessvorschriften und Reglemente für die vom VSSV durchzuführenden Schiessanlässe sowie Antragstellung an den Zentralvorstand zuhanden der Präsidentenkonferenz.
- Vertretung im Organisationskomitee des Eidgenössischen Schützenfestes für Veteranen
- Genehmigung des Schiessplanes für das Eidgenössische Schützenfest für Veteranen
- Genehmigung der Schiesspläne der Kantonal- und Regionalverbände bzw. Unterverbände
- Erstellen der notwendigen Formulare
- Beschaffung der benötigten Drucksachen und Auszeichnungen sowie deren Verteilung an die Kantonal- und Regionalverbände bzw. Unterverbände
- Verwaltung der Kranz- und Prämienkarten

E. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Artikel 31 Auftrag und Rechnungsprüfung

Die Delegiertenversammlung beauftragt eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission mit der Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Ein Kantonal- bzw. Regionalverband kann gleichzeitig nur mit einem Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein. Alljährlich ist ein Ersatzrevisor zu wählen, welcher im Folgejahr das austretende Mitglied in der RPK ersetzt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Zentralkassier hat der Prüfung beizuwohnen und der Prüfungsstelle alle verlangten Auskünfte über die Jahresrechnung, die Kranzkartenabrechnung und die Vermögensbestände zu erteilen. Der Rechnungsprüfungskommission sind neben der gesamten Buchhaltung sämtliche Belege, Bankausweise und Bestätigungen über das Verbandsvermögen vorzulegen. Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat gegenüber dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung Antragsrecht.

VI. Finanzen

Artikel 32 Einnahmen

Der VSSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Kantonal- und Regionalverbände
- b) Zweckgebundene Beiträge der Kantonal- und Regionalverbände gemäss DV-Beschlüssen
- c) Einnahmen aus Aktivitäten und Dienstleistungen
- d) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- e) Unterstützungsbeiträge
- f) Zinserträge des Verbandsvermögens
- g) Zinserträge des Kranzkartenfonds

Artikel 33 Beiträge

Die Kantonal- und Regionalverbände entrichten dem VSSV für jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag. Dieser ist bis Ende Juli des laufenden Jahres zu entrichten. Diese Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich für das nächste Jahr festgelegt.

Die Kantonal- und Regionalverbände melden dem VSSV jährlich den Mitgliederbestand per 31. Dezember, welcher als Grundlage für die Beitragspflicht dient.

Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder VSSV sowie die Ehrenveteraninnen / Ehrenveteranen VSSV. Für die Ehren- und Freimitglieder der Kantonal- und Regionalverbände bzw. der Unterverbände sind dagegen die jährlichen Beiträge zu entrichten.

Artikel 34 Vermögensanlage und Haftung

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Das Vermögen darf deshalb nur in sicheren, zinstragenden, schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden.

Für die Verbindlichkeiten des VSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Spezialfonds mit besonderer Zweckbestimmung angelegt ist. Eine Haftung der Kantonal- und Regionalverbände bzw. Unterverbände und deren Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VSSV sind ausgeschlossen. Ebenfalls ist jede persönliche Haftung des Zentralvorstandes und seiner Mitglieder für die Verbindlichkeiten des VSSV ausgeschlossen.

Artikel 35 Kompetenzen

Über die Anlagen und Wertpapiere darf nur mit Kollektivunterschrift von Zentralpräsident und Zentralkassier verfügt werden.

Beim übrigen Kassen- und Zahlungsverkehr führt der Zentralkassier Einzelunterschrift.

Für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben, verfügt der Zentralvorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal Fr. 20'000.- pro Rechnungsjahr.

VII. Schiesswesen

Artikel 36 Schiessanlässe

Der VSSV führt alle 3 bis 5 Jahre ein Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen (ESFV) durch, welches einem Kantonal- bzw. Regionalverband zur Durchführung übertragen wird.

Die in den Kantonal- und Regionalverbänden alljährlich zur Durchführung gelangenden Schiessanlässe für Veteranen sind in Reglementen zu regeln.

Die Schiesspläne der internen Schiessanlässe der Kantonal- und Regionalverbände bzw. Unterverbände sind der Schiesskommission VSSV zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Kommunikation

Artikel 37 Verbandsorgan

Der „Schweizer Veteran“ und das „Verbandsorgan des SSV“ sind die offiziellen Mitteilungsorgane des VSSV. Den Kantonal- und Regionalverbänden bzw. Unterverbänden wird empfohlen, für eigene Mitteilungen ebenfalls diese beiden Organe zu benützen.

Artikel 38 Informationen

Der Zentralvorstand sorgt für eine offene Information der Kantonal- und Regionalverbände. Er bedient sich aller geeigneten Medien, insbesondere des "Schweizer Veteran" und des "Verbandsorgans des SSV". Er betreibt eine eigene Homepage im Internet.

IX. Allgemeines

Artikel 39 Zentralfahne

Die Zentralfahne des VSSV mit Zubehör befindet sich im Schweizerischen Schützenmuseum in Bern. Der Fähnrich des VSSV ist für fachgerechte Handhabung und Aufbewahrung verantwortlich.

Artikel 40 Archiv

Wichtige Akten und Dokumente werden im Schweizerischen Schützenmuseum Bern in einem separaten Archiv gelagert.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 41 Auflösung

Eine Auflösung des VSSV kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Nach einer rechtsgültig beschlossenen Auflösung sind das Verbandsvermögen sowie alle Akten und Dokumente dem Schweizerischen Schützenmuseum zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 42 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 genehmigt und anlässlich der ordentlichen DV vom 16. April 2011 sowie vom 14. April 2012 einer Teilrevision unterzogen. Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

Verband Schweizerischer Schützenveteranen

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär:

Bernhard Lampert

Heinz Gränicher

Genehmigung SSV

Genehmigt durch den Schweizer Schiesssportverband

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Dora Andres

Patrick Nyfeler

Luzern, den: